



OSTALBKREIS

Landratsamt Ostalbkreis, Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, Julius-Bausch-Straße 12, 73430 Aalen, Tel.: 07361 503-1830

# Merkblatt für Geflügelhalter

## Tierseuchenrechtliche Vorgaben

Stand 02/2022

### Anzeige der Tierhaltung mit Angabe der Stall- oder Freilandhaltung

Jeder Halter (Hobby- und gewerblicher Halter) von **Hühnern, Enten, Gänsen, Fasanen, Perlhühnern, Rebhühnern, Tauben, Truthühnern, Wachteln oder Laufvögeln** ist verpflichtet – unabhängig von der Größe des Bestandes – seinen Betrieb spätestens bei Beginn der Tierhaltung der zuständigen Behörde, für den Ostalbkreis dem Landratsamt Ostalbkreis, Geschäftsbereich Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, anzuzeigen.

Anzugeben sind dabei der Name, die Anschrift, die Art(en) und die Anzahl (bezogen auf die jeweilige Tierart) der im Jahresdurchschnitt gehaltenen Tiere, deren Nutzungsart und Standort. Ebenfalls ist anzugeben, ob die Tiere im Stall oder im Freien gehalten werden. Auch Änderungen oder die Aufgabe der Tierhaltung sind unverzüglich anzuzeigen.

Nach Anzeige der Tierhaltung erhält jeder Halter eine Registriernummer. Nähere Informationen hierzu finden Sie auf unserer Homepage (siehe hierzu „Tierhalterantrag auf Erteilung einer Registriernummer“ nach der Viehverkehrsverordnung und“ Anzeige einer Geflügelhaltung und Freilandhaltung“)

### Schutzmaßnahmen gegen die Geflügelpest

Die Geflügelpestverordnung legt Maßnahmen zum Schutz vor der Geflügelpest, bzw. der Aviären Influenza, fest. So ist jeder Geflügelhalter zur Teilnahme an den Schutzmaßnahmen verpflichtet.

„**Geflügel**“ im Sinne der Geflügelpestverordnung sind Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse, die in Gefangenschaft aufgezogen oder gehalten werden.

„**Gehaltene Vögel**“ sind Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer als oben beschriebene Arten (z. B. Tauben, Psittaciden usw.)

## Registerführung – Geflügelbestandsregister

Geflügelhalter haben alle **Zu- und Abgänge** von **Geflügel** mit Name und Anschrift des Transportunternehmers, des bisherigen Besitzers bzw. Erwerbers, das Datum des Zu- und Abgangs sowie die Geflügelart einzutragen.

Wird Geflügel auf einer Ausstellung oder Veranstaltung ähnlicher Art abgegeben, ist zusätzlich die Anzahl und die Kennzeichnung des Geflügels einzutragen.

Weitere Eintragungen sind in folgenden Fällen vorzunehmen:

Werden **mehr als 100 Stück Geflügel** gehalten: Die pro Werktag verendeten Tiere

Werden **mehr als 1000 Stück Geflügel** gehalten: Zusätzlich die Gesamtzahl der pro Werktag gelegten Eier.

Werden in Gefangenschaft gehaltene **Vögel anderer Arten** zu Erwerbszwecken gehalten, ist ebenfalls ein Geflügelbestandsregister zu führen in dem die Zu- und Abgänge mit den jeweiligen Angaben des früheren oder neuen Besitzers eingetragen sind, sowie, bei Haltungen mit mehr als 100 Vögeln, die pro Werktag verendeten Tiere.

Das Register ist **drei Jahre lang aufzubewahren**. (§ 2 Geflügelpest-Verordnung) (siehe Vordruck: Bestandsregister Geflügelhaltung)

## Pflicht zur Impfung gegen die Newcastle-Krankheit

Jeder **Besitzer eines Hühner- oder eines Truthühnerbestandes** hat **alle Tiere** seines Bestandes durch einen Tierarzt gegen die Newcastle-Krankheit impfen zu lassen. Unter bestimmten Voraussetzungen (§ 44 Tierimpfstoff-Verordnung) dürfen auch der Tierhalter oder andere Personen diese Impfungen durchführen.

Die Impfungen sind in solchen Abständen zu wiederholen, dass im gesamten Bestand eine ausreichende Immunität der Tiere gegen die Newcastle-Krankheit vorhanden ist. Über die durchgeführten Impfungen hat der Besitzer **Nachweise** zu führen.

Hühner oder Truthühner dürfen in einen Geflügelbestand nur verbracht oder eingestellt oder auf Geflügelmärkte, Geflügelschauen oder -ausstellungen oder Veranstaltungen ähnlicher Art nur verbracht werden, wenn sie von einer **tierärztlichen Bescheinigung** begleitet sind, aus der hervorgeht, dass der Herkunftsbestand der Tiere, im Falle von Eintagsküken der Elterntierbestand, regelmäßig entsprechend den Empfehlungen des Impfstoffherstellers gegen Newcastle-Krankheit geimpft worden ist.

(§ 7 ND-Geflügelpest-Verordnung, i. V. m. § 67 Geflügelpest-Verordnung)

## Biosicherheitsmaßnahmen

### **Was versteht man unter Biosicherheitsmaßnahmen?**

Hierunter versteht man alle Maßnahmen, die dabei helfen, dass keine Krankheitserreger **in** oder **aus** einem Bestand gelangen. Im Folgenden sind die wichtigsten Maßnahmen beschrieben.

### **Kontakt mit Wildvögeln (vor allem Wasservögeln, aber auch Spatzen u.a.) und Wildvogelkot verhindern!**

Tränkwasser: Verwenden Sie nur frisches Wasser und auf keinen Fall Oberflächenwasser oder Dachwasser, da hier Wildvögel Zugang haben, das Wasser Wildvogelkot enthalten kann und so Virus eingetragen werden kann.

Futtermittel und Einstreumaterial: Müssen unbedingt vor Wildvogel- und Schadnagerkontakt geschützt aufbewahrt werden (z.B. kein Stroh, das im Freien gelagert wurde und von darauf sitzenden Wildvögeln verkotet ist)! Verwahren Sie Futtermittel/Einstreu z.B. in einer Tonne mit Schraubdeckel oder dicht schließenden Kisten.

### **In den Stall? Nur mit sauberen Händen und bestandseigener Kleidung und Schuhen (besser Gummistiefeln) oder in Einwegkleidung / Schuhüberziehern!**

Hände waschen! Vor und nach jedem Stallgang! Waschen Sie sich unbedingt die Hände mit Seife und trocknen Sie Ihre Hände gut ab (danach gegebenenfalls Händedesinfektionsmittel verwenden).

Bestandseigene Kleidung / Schutzkleidung: Kleidungswechsel und Anziehen von Schuhen (am besten Gummistiefel) erfolgt im unmittelbaren Zugangsbereich zum Stall und nach Verlassen des Stalls.

Bestandseigene, mehrfachverwendbare Schutzkleidung: (Overall, Kittel + Hose, Gummistiefel) muss unmittelbar am Zugang zum Stall verbleiben (Nagel/Haken an der Wand) und ist regelmäßig (mindestens 1 Mal pro Woche) in der Waschmaschine zu waschen. Bitte nicht mit den Stiefeln für den Stall in der Umgebung umhergehen! Es gibt Hinweise aus der Vergangenheit, dass dadurch die Viren in den Tierbestand eingeschleppt wurden. Gummistiefel für den Stall bzw. Stallschuhe verbleiben im Zugangsbereich des Stalles. Sie sind bei Bedarf gründlich zu reinigen (sauberes Profil!) und anschließend zu desinfizieren.

Empfehlung: Schauen Sie sich beim Kauf von Gummistiefeln das Profil an, ob es leicht reinigungsfähig ist; gut zu reinigen ist ein Profil, das nach unten weiter wird; es soll keine engen Rillen und keine Nischen aufweisen.

Einwegkleidung (Overall, Stiefelüberzieher) direkt nach Gebrauch im Betrieb über den Restmüll entsorgen.

### **Erst die Reinigung und dann die Desinfektion!**

Reinigung: Händereinigung mit normaler Handseife oder Handwaschpaste + im Winter am besten mit warmem Wasser + gegebenenfalls Bürste. Bei den Stall-  
schuhen (am besten Gummistiefel) unbedingt an die Sohle denken – das Profil  
muss nach der Reinigung vollkommen sauber sein. Für die Reinigung der Schuhe,  
Gummistiefel, Geräte, Fahrzeuge etc. Neutralreiniger oder ein Spezialprodukt aus  
dem Fachhandel verwenden.

Desinfektion: Nach der Reinigung, im Idealfall sind Hände bzw. Gegenstände  
trocken, bevor sie desinfiziert werden.

### **Desinfektionswannen oder Desinfektionsmatten vor dem Stalleingang bereit- stellen!**

Um das Risiko des Eintrags der Geflügelpest von außen (über Schuhwerk) in Ihre  
Geflügelhaltung weiter zu verringern, stellen Sie vor den Stalleingang eine Wanne  
(z.B. Mörtelwanne) gefüllt mit einer Desinfektionsmittellösung auf (Desinfektions-  
mittel nach den Angaben des Herstellers mit Wasser mischen). Es gibt auch Desin-  
fektionsmatten, die mit einer Desinfektionsmittellösung durchtränkt werden. Waten  
Sie vor Betreten des Stallbereichs (mit Straßenschuhen, noch ohne die Schutzklei-  
dung) und zum Verlassen des Stallbereiches (wieder ohne Schutzkleidung, mit  
Straßenschuhen) durch diese Wanne oder Matte.

Welches Desinfektionsmittel ist geeignet und wirksam?

In der DVG-Desinfektionsmittelliste für Handelspräparate  
(<https://www.desinfektion-dvg.de/index.php?id=1800>) stehen unter Spalte 7b  
("behüllte Viren") geeignete Geräte- und Flächendesinfektionsmittel. Bitte fragen  
Sie für den Bezug von Desinfektionsmitteln beim Landhandel nach (BayWa, ZG)  
oder wenden Sie sich an Ihren Bestandstierarzt. Wichtig: Das Desinfektionsmittel  
muss DVG-geprüft sein, gegen behüllte Viren einschließlich Influenza-Viren wirken  
und auch bei niedrigen Temperaturen wirksam sein.

Für die Händedesinfektion sollte ein Präparat verwendet werden, welches auch  
gegen Viren wirksam ist. Dies erkennt man an der Hinweis-Kennzeichnung „viru-  
zid“ oder „wirksam gegen behüllte Viren“. Die Verwendung von  
Händedesinfektionsmitteln gegen unbehüllte Viren, welche schwieriger zu inakti-  
vieren sind, ist nicht erforderlich (solche Händedesinfektionsmittel sind oft auch  
weniger hautfreundlich).

Händedesinfektionsmittel können z. B. in Apotheken oder Drogerien erworben  
werden.